

---

# *1. Handreichung zur öffentlichen Diskussion*

## **SCHLOSSPARK ODER ECE-SCHLOSS? DIE VERHANDLUNGSFRAGE**



**Hrsg. Initiative Bürgerbegehren Schlosspark**  
Februar 2004

## Schlosspark oder ECE-Schloss?

In der offiziellen Rahmenplanung zur Innenstadtentwicklung war der Bestand des Schlossparks als wichtige innerstädtische Grünfläche zukunftsicher geschützt.

Weil eine private Entwicklungsplanung der ECE den Schlosspark zum Baugrundstück für ein ECE-Shopping-Center mit historisierender Attitüde bestimmt hat, ist seine Zukunft zu einer Verhandlungsfrage gemacht worden. Es begann mit Vereinbarungsverhandlungen hinter verschlossenen Türen, in denen der Oberbürgermeister von Braunschweig das städtische Zukunftsinteresse neu definierte:

*"Die Stadt ist interessiert, diesen Bereich z. B. durch ein attraktives, in das Stadtbild eingepasstes innerstädtisches Einkaufszentrum städtebaulich neu zu ordnen."*

Ohne Wissen der Bürgerinnen und Bürger von Braunschweig wurde dieses neu erfundene städtische Interesse zum Leitmotiv der sogenannten "Entwicklungsvereinbarung zwischen Stadt Braunschweig und der ECE Projektmanagement GmbH & Co. KG" und nach weiteren Verhandlungen - stets hinter verschlossenen Türen - zur Geschäftsgrundlage des "Vorvertrages über die Grundzüge der vertraglichen Regelungen für das Vorhaben ECE-Einkaufszentrum Schlosspark" vom 24.07.2003.

Die Zukunft des Schlossparks war schon im Jahre 1955 Gegenstand von Vertragsverhandlungen.

Im **Schlossparkvertrag**, auf dessen Grundlage das Land Niedersachsen der Stadt Braunschweig die zum Schlosspark gehörenden Grundstücke geschenkt hat, ist festgelegt worden, dass die Stadt Braunschweig dieses Geschenk nur mit Zustimmung des Finanzministers veräußern oder anders als Grünfläche nutzen darf. Deshalb musste im Jahre 2002 die Zukunftsfrage **"Schlosspark oder ECE-Schloss?"** von den Vertragsparteien Land und Stadt erneut zu einer Verhandlungsfrage gemacht werden.



Dabei musste es nach einer Pressemitteilung aus Sicht der Stadt darum gehen, mit der Auflösung des Schlossvertrages "auch diese Hürde für den Bau des ECE-Centers im Schlosspark wegzuräumen" (Braunschweiger Zeitung vom 31.01.2004). Die Verhandlungsführer des Landes sehen ihre Aufgabe darin, "angesichts ungesicherter Rechtspositionen und zur Vermeidung eines Rechtsstreits" einen angemessenen Ausgleich für die Nachteile zu erzielen, die das Land durch den Verzicht auf seine Rechte aus dem Schlossvertrag erleidet.

Der Versuch der Initiative Bürgerbegehren Schlosspark Braunschweig, das Demokratieprinzip mit der Forderung, die Entscheidung dieser Verhandlungsfrage in öffentlichen Ratssitzungen für die Bürgerinnen und Bürger transparent zu machen, ist gescheitert. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat - "hinter verschlossenen Türen" - eine auf § 22 c Niedersächsische Gemeindeordnung gestützte Anregung, über die Aufhebung des Schlossvertrages in öffentlichen Sitzungen des Rates zu beraten und zu beschließen, verworfen.

Die Braunschweiger Zeitung hat am 31.01.2004 den Oberbürgermeister mit den Worten zitiert, "Der Schlossparkvertrag liefert jetzt nur noch Stoff für historische Betrachtungen", die Hürde für den Bau des ECE-Centers im Schlosspark sei durch die Aufhebung dieses Vertrages weggeräumt.

Die Initiative Bürgerbegehren Schlosspark Braunschweig hat mehr als 24.000 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, ihr Votum abzugeben. Das einheitliche Votum dieser Wählerinnen und Wähler lag mit einer eindeutigen Aussage rechtzeitig vor:

**"Die Zukunft der wichtigen innerstädtischen Grünfläche soll als Schlosspark gesichert bleiben!"**

Um zu erreichen, dass diese vielstimmige Forderung sowie die rechtlichen Gesichtspunkte, auf die das Erhaltungsbegehren sich stützen kann, bei den Vertragsverhandlungen zwischen Stadt und Land berücksichtigt werden, hat die Initiative Bürgerbegehren im Dezember des vergangenen Jahres die Vorlage eines



# Schlosspark oder ECE-Schloss?

4

Gutachtens angekündigt und in Schreiben an den Ministerpräsidenten und an den Finanzminister gebeten, "... dafür Sorge zu tragen, dass in den Verhandlungen nichts voreilig entschieden wird und Gelegenheit zu geben, zu den für die Verhandlung und Entscheidung wichtigen Gesichtspunkten auf der Grundlage des angekündigten Rechtsgutachtens Stellung zu nehmen". Nach der erwähnten Pressemitteilung vom 31.01.2004 muss davon ausgegangen werden, dass dies eine Fehlbitte war und das Land tatsächlich mit der Erteilung der Zustimmung des Finanzministers den Schlosspark geopfert hat und so freie Bahn für den Bau des ECE-Centers hat schaffen wollen.

Stimmt die Einschätzung des Oberbürgermeisters, dass der Schlosspark jetzt nur noch "Stoff für historische Betrachtungen liefert"?

Das im Auftrage der Bürgerinitiative Schlosspark Braunschweig erstattete Rechtsgutachten enthält Informationen, die gegen diese Einschätzung sprechen.

Eine öffentliche Diskussion ist jetzt unerlässlich. Viel zu lange sind die Weichen in der Frage **"Schlosspark oder ECE-Schloss?"** hinter verschlossenen Türen gestellt worden.

Mit dieser Schrift informiert die Initiative Bürgerbegehren über den wesentlichen Inhalt des Rechtsgutachtens. **Der vollständige Text kann Ihnen auf Anfrage per mail zugesendet werden.**

Diese Broschüre ist zugleich die erste in einer Reihe von Schriften, mit denen die Initiatoren des Bürgerbegehrens die Mitglieder und Unterstützer der Initiative informieren und die öffentliche Diskussion über die Zukunftsfrage **"Schlosspark oder ECE-Schloss?"** fördern will.

Dieser notwendigen Diskussion sollen auch Veranstaltungen dienen, deren Termine demnächst bekannt gegeben werden.

Braunschweig, den 12.02.2004

Prof. Berthold Burkhardt



## **Wesentlicher Inhalt des Rechtsgutachtens der Rechtsanwälte Baumeister, Münster**

### **"Rechtliche Vorgaben für Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig über Erteilung der Zustimmung des Landes zum Plan der Stadt, den Schlosspark von Braunschweig - Mindestwert 33,5 Mio Euro kaufpreisfrei einem Unternehmen der ECE-Gruppe für die Errichtung eines Einkaufszentrums zu Eigentum zu übertragen" (Januar 2004)**

1. Der Schlosspark, der nach der Bewertung der Stadt Braunschweig einen Wert von mind. 33,5 Mio. Euro verkörpert, ist der Stadt 1955 vom Land Niedersachsen geschenkt worden.<sup>1</sup> Im Schlossvertrag ist diese Schenkung mit Verpflichtungen der Stadt verknüpft worden, die grundbuchrechtlich gesichert worden sind. Dies gilt vor allem für die Verpflichtung der Stadt, Grundstücke aus dem Bereich des Schlossparks nur mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen ganz oder in Teilen zu verkaufen bzw. anders nicht als öffentliche Grünanlage zu verwenden.

Vertreter des Landes Niedersachsen und der Stadt Braunschweig haben in Verhandlungen über die Erteilung der Zustimmung des Landes zur Veräußerung des Schlossparks an ECE eine Lösung für das Problem gesucht, wie die "Nachteile", die dem Land bei einem "Verzicht auf seine Rechte aus dem Schlossvertrag" entstehen, durch Leistungen der Stadt Braunschweig ausgeglichen werden können.

<sup>1</sup> Der mit 1,5 Mio. DM 1955 vereinbarte Kaufpreis ist seinerzeit in voller Höhe aus Landesmitteln finanziert worden.



# Schlosspark oder ECE-Schloss?

6

Bei früheren Verkäufen von Flächen am Schlosspark aus dem ehemaligen Liegenschaftsbestand des Landes hat das Land einen Teil des Kaufpreises erhalten. Dieser Lösungsweg steht nicht zur Verfügung, weil der Oberbürgermeister - mit Billigung des Verwaltungsausschusses, der nur in nicht öffentlichen Sitzungen tagt, - in einem "Vorvertrag" mit ECE vereinbart hat, dass das Baugrundstück für das Einkaufszentrum zur Nettogröße von 25.000 m<sup>2</sup> kaufpreisfrei übertragen werden soll.

Das Land und die Stadt Braunschweig haben stattdessen auf Verwaltungsebene eine Lösung ausgehandelt, die aus Rechtsgründen nicht vereinbart werden darf.

Wesentlicher Bestandteil der vom Oberbürgermeister vorgeschlagenen "Kompensationslösung" ist nämlich eine **rechtlich unzulässige Planungsvereinbarung**. Sie sieht vor, dass die Stadt Braunschweig Landesliegenschaften, die zurzeit als Kleingartengelände genutzt werden bzw. der technischen Universität Braunschweig als Entwicklungsgelände räumliche Erweiterungsmöglichkeiten sichern soll, werthaltig macht. In einer Beschlussvorlage für die (nicht-öffentliche!) Sitzung des Verwaltungsausschusses, die am 09.12.2003 stattgefunden hat, hat der Oberbürgermeister zum Zweck und Ziel dieser Vereinbarung formuliert: "Aus der Verwertung dieser Liegenschaften soll dem Land ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, mit dem es seine Nachteile aus dem Verzicht auf die Rechte aus dem Schlossvertrag ausgleichen will." Der Vertreter des Landes bewertet diesen "erheblichen wirtschaftlichen Vorteil" mit rd. 4 Mio. Euro, die dem Land "mittel- bis langfristig" als Kaufpreis für derzeit unverkäufliche Landesliegenschaften zufließen können. Die Methode, mit der diese Bodenwertsteigerung bewerkstelligt werden soll, hat der Oberbürgermeister in einer Tischvorlage den Mitgliedern des Verwaltungs-



ausschusses wie folgt beschrieben: "Dafür soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden mit dem Ziel, im Rahmen der planungsrechtlichen Gegebenheiten die Voraussetzungen für eine höherwertige Nutzung des Grundstückes (z. B. "Wohnen") zu schaffen."

Der Vorschlag der Stadt, den gesetzlichen Planungsauftrag (§ 1 Abs. 3 BauGB) derart gezielt für die Produktion von Wertsteigerungen für Landesliegenschaften zu instrumentalisieren, ist rechtsmissbräuchlich. Die Tatsache, dass ausgerechnet die Landesliegenschaft ("Am Bülden"), die mit der derzeitigen Ausweisung als "Sondergebiet Hochschule" der Technischen Universität Braunschweig räumliche Entwicklungsmöglichkeiten sichern soll, für eine "höherwertige Nutzung" ("z.B. Wohnen") überplant werden soll, wirft die Frage auf:

Wieviel ist es der Stadt Braunschweig wert, für ihren Schlosspark ein Einkaufszentrum zu erhalten, einer Stadt, die Wissenschaftsstandort sein und Kulturhauptstadt Europas werden will; ein Einkaufszentrum, welches teilweise eine historische Schlossfassade aufweisen soll - in welcher Qualität auch immer.

Das in Art. 20 GG verankerte **Rechtsstaatsprinzip** appelliert mit dem Gebot der "Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" an die Verantwortlichen auf den Verwaltungsebenen in Stadt und Land, bei ihren Entscheidungen die Rechtsordnung zu respektieren. **Für das Land muss sich schon aus diesem Grunde die Annahme des rechtlich unzulässigen Lösungsvorschlages verbieten.**

2. Eine **Fortführung der Verhandlungen** mit dem Ziel, für die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung des Schlossparks an ECE eine rechtlich verantwortbare Lösung zu finden, empfiehlt sich nicht.



Das **Schutzprinzip der Staatszielbestimmung für den Umweltschutz in Art. 20 a GG**, das von den Angehörigen der vollziehenden Gewalt nach dem Willen des Verfassungsgebers "gleichrangig und gleichgewichtig" mit dem **Rechtsstaatsprinzip** in Art. 20 GG beachtet werden muss, schließt einen Verhandlungserfolg aus.

Die Verfassungsvorschrift legt dem Land die Pflicht auf, die Integrität des Schlossparks zu schützen. Höher gewichtige Gründe, die seine Opferung zugunsten einer Bebauung mit einem Einkaufszentrum rechtfertigen könnten, stehen dem Land für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung des Finanzministers nicht zur Verfügung, die Frage, welches Angebot die Stadt Braunschweig etwa bei der Fortführung der Verhandlungen auf den Tisch legen könnte, stellt sich den Verhandlungsführern nicht.

Das in Art. 20 a GG verankerte "**Vermeidungsgebot**" begründet für das Land vielmehr die **Verpflichtung, die Zerstörung des Schlossparks durch dessen Bebauung mit einem Einkaufszentrum mit einer Nein-Entscheidung zu verhindern**.

### **3. Das Gutachten macht außerdem auf Folgendes aufmerksam:**

Wer sich trotz der rechtlichen Gesichtspunkte, die zur Ablehnung der Vereinbarungsvorschläge führen müssen, für die Annahme des vom Oberbürgermeister formulierten Entwurfs aussprechen will, muss sich angesichts der Tatsache, dass dieser mit seinem Entwurf das Liegenschaftsvermögen der Stadt Braunschweig um 33,5 Mio. Euro erhöhen will, noch mit folgenden Fragen befassen:

- Muss nicht der Landtag beteiligt werden, wenn sich das Land in



Bescheidenheit üben und mit 180.000 Euro zufrieden geben will - bei einer Einnahmemöglichkeit von bis zu 33,5 Mio. Euro, die das Land für seine Zustimmung zur Veräußerung des Areals, das es der Stadt zur Erhaltung als Grünfläche geschenkt hat, verlangen kann? Wer darf - vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes - entscheiden und ermessen, ob diese Verzichtleistung des Landes mit einer Gegenleistung der Stadt von 180.000 Euro ausgeglichen ist?

- Darf das Land die Stadt Braunschweig mit einer so weit gehenden Verzichtleistung in die Lage versetzen, einem Investor bei der Finanzierung seiner Bau- und Folgekosten mit 33,5 Mio Euro unter die Arme zu greifen?
- Wie gedenkt die Stadt Braunschweig dem Vorwurf zu begegnen, mit ihrem Verzicht auf eine Kaufpreiszahlung durch ECE die Zerstörung des Schlossparks für ein privates Bauprojekt ermöglicht zu haben, mit dem der Investor jährlich mehr als 100 Mio Euro Umsatz zu erwirtschaften gedenkt?
- Wie antwortet das Land auf den Vorwurf benachbarter Kommunen, dass dieser Umsatz für ihre städtebaulichen Belange nachteilige Kaufkraftverlagerungen bewirken wird, die bei einer Nein-Entscheidung des Landes nicht stattfinden können?



**4. Schließlich macht das Rechtsgutachten in einer rechtlichen Würdigung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Schlossarkaden" vom 8. Juli 2003 deutlich, dass Verhandlungen über den Verzicht des Landes auf Rechte aus dem Schlossvertrag überflüssig sind:**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 08.07.2003 mit knapper Mehrheit beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einkaufszentrum Schlossarkaden" aufzustellen. Dieser Beschluss ist allenthalben als eine Art **Grundsatzentscheidung im Kampf zwischen Befürwortern und Gegnern des ECE-Projektes** überinterpretiert worden.<sup>2</sup> Tatsächlich handelt es sich um den Beschluss zur **Einleitung** eines Bebauungsplanverfahrens, an dessen **Ende** erst der Rat der Stadt Braunschweig eine Entscheidung über die Zukunft des Schlossparks treffen kann. Da diese Entscheidung nur nach einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander getroffen werden darf, verbietet sich eine vorgreifliche Festlegung auf ein Ergebnis durch eine vorgezogene **Grundsatzentscheidung**.

Der am 08.07.2003 gefasste Aufstellungsbeschluss beruht zudem auf einer **rechtsirrigen Verwaltungsvorlage**.

<sup>2</sup> Zum Beispiel in den regionalen und überregionalen Medien in Meldungen wie "Braunschweig bekommt sein Schloss zurück".



Die Stadt Braunschweig kann die Zulässigkeit des ECE-Vorhabens im Schlosspark nur dann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmen, wenn ECE hierfür als Grundlage einen **mit der Stadt Braunschweig abgestimmten Durchführungsplan** vorgelegt hat. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BauGB.

Ein solcher Plan liegt bis heute noch nicht vor!

Für die Errichtung eines "normalen ECE-Einkaufszentrums im Schlosspark" - also ohne die historisierende Attitüde - hätte in Braunschweig niemand die Hand gehoben. Den Anfangserfolg - die knappe Mehrheitsentscheidung beim Aufstellungsbeschluss am 08.07.2003 - verdankt die Vorhabenplanung **ausschließlich** der Tatsache, dass in einem Teilbereich der baulichen Anlage "Einkaufszentrum Schloss-Arkaden" der "Ottmer-Prachtbau wieder aufgebaut" werden soll.<sup>3</sup> Das Ergebnis einer Abstimmung darüber, welcher **Nutzung** dieser für die Planakzeptanz allein entscheidene Bauteil dienen soll, ist nirgendwo in Sicht: Die einen plagt die schreckliche "Vorstellung, dass im Schloss profane Verkaufsräume angesiedelt werden könnten, die stets auf breite Ablehnung gestoßen war"<sup>4</sup> ; die anderen wissen von "noch geheimgehaltenen Plänen der Verwaltung"(!), an denen "schon heiß geschmiedet werde" und sehen in Standesamt, Stadtarchiv, Kulturamt und öffentlicher Bücherei "Eckpfeiler eines neuen städtischen Kulturzentrums vor dem Einkaufszentrum."<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Braunschweiger Zeitung vom 02.02.2004.

<sup>4</sup> Braunschweiger Zeitung vom 02.02.2004.

<sup>5</sup> Braunschweiger Zeitung a. a. O.



# Schlosspark oder ECE-Schloss?

12

Ob ECE "Schlossvermieter" sein will, ob überhaupt der Rat den geheimen Plänen nachgehenden Oberbürgermeister zu Mietverhandlungen bevollmächtigen wird, dies alles ist noch völlig ungewiss!

Bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorlage für die Ratssitzung am 08.07.2003 hätte der Oberbürgermeister von § 12 Abs. 2 BauGB ausgehen müssen.

Nach dieser Bestimmung entscheidet der Rat über den Antrag des Vorhabenträgers (ECE), das Bebauungsplanverfahren einzuleiten, und zwar "nach pflichtgemäßem Ermessen". Im Zentrum der für diese Entscheidung gebotenen Ermessenserwägungen muss der mit der Stadt abgestimmte Plan zur Durchführung des Vorhabens stehen. Da ECE lediglich ein Plankonzept vorgelegt hat, das sich in der für die Ermessensbildung wesentlichen Frage, welche Vorhabennutzung im wichtigsten Bauteil durchgeführt werden soll, ausschweigt und als Vorhabenträger Vorstellungen in die Welt gesetzt hat, die bereits auf "breite Ablehnung" gestoßen sind, hätte dem Oberbürgermeister klar werden müssen, dass der Vorhabenträger ECE die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erfüllt hat und in der Verwaltungsvorlage den Ratsmitgliedern für ihre pflichtgemäße Ermessensausübung vorschlagen müssen, den **ECE-Antrag abzulehnen**.



## 5. Das Rechtsgutachten endet mit der Feststellung:

Für Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig mit dem Ziel, den Schlosspark von Braunschweig zu opfern, ihn kaufpreisfrei auf ECE zu übertragen und die "Grüne Lunge als Platz zur Erholung nach stressigem Shoppen"<sup>6</sup> in ein Shopping-Center zu verwandeln, hat sich kein vernünftiger Grund finden lassen.

Weil sich die auf Verwaltungsebene geführten Verhandlungen deshalb als **überflüssig** erweisen, sollten sie eingestellt werden. Dies erspart den verantwortlichen Entscheidungsträgern in Stadt und Land die Aufgabe, zunächst wichtige Vorfragen zu klären, die bislang außer Acht geblieben sind, obwohl sie schon aus verfassungsrechtlichen Gründen hätten beachtet werden müssen.

## 6. Was bleibt?

Es bleiben die Fragen, die in erster Linie der Oberbürgermeister von Braunschweig seinen Bürgerinnen und Bürgern beantworten muss:

<sup>6</sup> *Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig*



Soll die Stadt nach seiner Vorstellung die Pflichten aus der vorgeschlagenen Vereinbarung - z. B. die Planungspflicht zum Zwecke der Bodenwertsteigerung für die Landesliegenschaft "Am Bülten" - auch dann erfüllen müssen, wenn wahr werden sollte, was bislang "auf breite Ablehnung stößt", die Vorstellung nämlich, dass der "Hamburger Investor" ein Schloss baut in "angenehmer Zeitlosigkeit" zwar jedoch mit "profanen Verkaufsräumen" ?

Pflichterfüllung gegenüber dem Land auch dann, wenn Ralph-Herbert Meyer in der Braunschweiger Zeitung konstatieren muss, dass die Herzöge Karl-Wilhelm Ferdinand und Friedrich-Wilhelm es ablehnen, über eine "Mall" heim ins "ECE-Schloss"<sup>7</sup> zu reiten?

Soll Braunschweig für einen solchen Preis eine solche Mitte erhalten?

Von einer "Neuen" Mitte gar soll der Präsident des Bundes Deutscher Architekten (BDA), Kaspar Kraemer in seinem Festvortrag zum Thema "Wiederaufbau des Braunschweiger Schlosses - Verrat an der Moderne?" mit den Stichworten "Schloss-Rekonstruktion und Rückgewinnung von Geschichte" aus der Sichtweise eines Teilnehmers(!) am Architektenwettbewerb für das ECE-Einkaufszentrum im

<sup>7</sup> Thomas Schreiber "mit einer Stimme Mehrheit, das Braunschweiger ECE-Schloss, *Bauwelt* 1-2, 2004, S. 30 f.



Schlosspark gesprochen und hervorgehoben haben, dass es letzten Endes auch darum gehe, die Stadt wieder zugewinnen - so wörtlich: "als Ort der Begegnung und des Stolzes"<sup>8</sup>.

Der Oberbürgermeister sollte in seiner Antwort - nach Rückfrage bei dem "aus Braunschweig stammenden Kraemer, Repräsentant für 6.000 Architekten in Deutschland"<sup>9</sup> - Aufschluss geben, ob dieser sich in seinem Festvortrag tatsächlich als Repräsentant der BDA-Mitglieder zur Bildung einer "neuen Mitte" durch die Überbauung des historischen Schlossparks von Braunschweig mit einem ECE-Einkaufszentrum ausgelassen hat und wenn ja, ob diese Auslassung so zu verstehen ist, dass dann, wenn der "Ort der Begegnung und des Stolzes" den ECE-Kunden zur Verfügung steht, die "City" in der Stadtmitte von Braunschweig ausgedient hat.

<sup>9</sup> Braunschweiger Zeitung vom 09.02.2004.

<sup>8</sup> Braunschweiger Zeitung vom 09.02.2004.





Fotos: Roland Sellien

## ***Impressum:***

**Prof. Berthold Burkhardt**

Tel. 05 31-35 33 95 Fax 35 38 87  
Mobil 01 71-120 68 73

**Initiative Bürgerbegehren Schlosspark**

mit Unterstützung der

**Initiative Innenstadt**

email: [info@innenstadt-initiative.de](mailto:info@innenstadt-initiative.de)